



# GEISELHÖRING

stadt. land. laber.

## Bekanntmachung

### Amtliche Bekanntmachung

gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Bayerischen Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften (BayKommV) der

### Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehrender Stadt Geiselhöring vom 08.12.2025

I.

Der Stadtrat der Stadt Geiselhöring hat in seiner Sitzung vom 02.12.2025 den Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehrender Stadt Geiselhöring vom 08.12.2025 beschlossen.

II.

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehrender Stadt Geiselhöring tritt gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) am 01.01.2026 in Kraft. Sie liegt im Hauptamt der Stadtverwaltung Geiselhöring, Stadtplatz 4, Zimmer Nr. 12 während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus. Die bisherige Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehrender Stadt Geiselhöring tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

III.

Die oben genannte Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehrender Stadt Geiselhöring wird hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO, i.V.m. § 1 Abs. 2 BayKommV sowie § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Geiselhöring amtlich bekannt gemacht.

Geiselhöring, den 08.12.2025

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Lichtinger  
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am:	08.12.2025
Abgenommen am:	08.01.2026